

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6210f366-0f27-3894-9a2a-b9604794fb3e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1022 BGB - Anlagen auf baulichen Anlagen

¹Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Recht, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. ²Die Vorschrift des [§ 1021 Abs. 2](#) gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

